

Nationalrat

Sommeression 2014

13.038 n Bundesgesetz über die Weiterbildung (Differenzen)

Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Anträge der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates
vom 15. Mai 2013	vom 11. Dezember 2013	vom 5. März 2014	vom 18. März 2014	vom 5. Juni 2014	vom 10. Juni 2014
					<i>Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist</i>

**Bundesgesetz
über die Weiterbildung
(WeBiG)**

vom ...

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 61a
Absatz 2, 63a Absatz 5,
64a und 66 Absatz 2 der
Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die
Botschaft des Bundes-
rates vom 15. Mai 2013²,

beschliesst:

¹ SR 101
² BBl 2013 3729

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 5 Verantwortung	<i>Art. 5</i>	<i>Art. 5</i>	<i>Art. 5</i>	<i>Art. 5</i>	<i>Art. 5</i>
¹ Der einzelne Mensch trägt die Verantwortung für seine Weiterbildung.					Mehrheit Minderheit (Schilliger, Grin, Herzog, Keller Peter, Müri, Pieren, Stahl, Wasserfallen)
² Die öffentlichen und die privaten Arbeitgeber begünstigen die Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.	² <i>Streichen</i>	² <i>Gemäss Bundesrat</i>	² <i>Festhalten (=streichen)</i>	² <i>Festhalten (= gemäss Bundesrat)</i>	² <i>Festhalten (=streichen)</i>
³ Bund und Kantone tragen in Ergänzung zur individuellen Verantwortung und zum Angebot Privater dazu bei, dass sich Personen ihren Fähigkeiten entsprechend weiterbilden können.					
⁴ Sie regeln die Weiterbildung, soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben dies erfordert.					
Art. 9 Wettbewerb	<i>Art. 9</i>	<i>Art. 9</i>	<i>Art. 9</i>	<i>Art. 9</i>	
¹ Die staatliche Durchführung, Förderung oder Unterstützung von Weiterbildung darf den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.					
² Sie beeinträchtigt den Wettbewerb nicht, wenn die Weiterbildung unter Berücksichtigung der Qualität, Leistung und Spezialität nicht im Wettbewerb mit privaten, nicht subventionierten Angeboten steht.	² Sie beeinträchtigt den Wettbewerb nicht, wenn die Weiterbildung unter Berücksichtigung der Qualität, Leistung und Spezialität a. zu Marktpreisen angeboten wird, oder	² <i>Gemäss Bundesrat</i>	² <i>Festhalten</i>	² <i>Gemäss Nationalrat, aber:</i> ...	a. mindestens zu kostendeckenden Preisen angeboten wird, oder

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

**Kommission
des Nationalrates**

b. nicht im Wettbewerb mit privaten, nicht subventionierten Angeboten steht.

b. nicht im Wettbewerb ...

³ Beeinträchtigungen des Wettbewerbs sind zulässig, sofern sie:
a. durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sind;
b. verhältnismässig sind;
und
c. auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen.